

derte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs),

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004, in der er betonte, wie wichtig die vollinhaltliche Durchführung der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs ist, und in der der Gerichtshof nachdrücklich aufgefordert wurde, entsprechende Maßnahmen vorzusehen und zu ergreifen,

beschließt, Herrn Hassan Bubacar Jallow mit Wirkung vom 15. September 2007 erneut für eine vierjährige Amtszeit zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ernennen, wobei diese Amtszeit durch den Sicherheitsrat früher beendet werden kann, wenn der Gerichtshof seine Tätigkeit abgeschlossen hat.

Auf der 5741. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5937. Sitzung am 18. Juli 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs vom 13. Juni 2008 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/436)“.

Resolution 1824 (2008) vom 18. Juli 2008

155

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. Juni 2008, dem das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 6. Juni 2008 beigefügt ist¹⁵⁶,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 20. Juli 2002 (v2T -1il(v2Tgustr 20)-6(2 und1)-6()66(v2T 491 (20(2)-64) vom 3. Dezemb2)-6es

¹⁵⁴ Siehe S/2007/539.

¹⁵⁵ Der Präsident des Sicherheitsrats übermittelte dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1824 (2008) mit Schreiben vom 21. Juli 2008 (A/62/910).

¹⁵⁶ S/2008/436.

beschloss, die Amtszeit der achtzehn Ad-litem-Richter des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern,

davon Kenntnis nehmend, dass zwei der ständigen Richter und einer der Ad-litem-Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, ihre Absicht bekundet haben, 2008 nach dem Abschluss ihrer jeweiligen Fälle zurückzutreten, und dass in diesem Stadium nicht davon auszugehen ist, dass sie ersetzt werden müssen,

sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die der Gerichtshof dabei erzielt hat,

- Frau Flavia Lattanzi (Italien)
- Herr Kenneth Machin (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
- Herr Joseph Edward Chiondo Masanche (Vereinigte Republik Tansania)
- Tan Sri Dato' Hj. Mohd. Azmi Dato' Hj. Kamaruddin (Malaysia)
- Herr Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar)
- Herr Albertus Henricus Joannes Swart (Niederlande)
- Frau Aura E. Guerra de Villalaz (Panama)

5. *beschließt außerdem*, die Absätze 1 und 2 des Artikels 11 des Statuts des Gerichtshofs zu ändern und durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;

6. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5937. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Artikel 11: Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus höchstens sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens neun im Einklang mit Artikel 12 ter Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.

2. Jede Strafkammer setzt sich zu jedem Zeitpunkt aus höchstens drei ständigen Richtern sowie sechs Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND¹⁵⁷

Beschlüsse

Auf seiner 5796. Sitzung am 10. Dezember 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Kroatiens, Ruandas und Serbiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

¹⁵⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.